



Info für  
Seiteneinsteiger

**Rücknahme des Mangelfacherlass und Abschluss  
der TV-L und die Folgen für SeiteneinsteigerInnen**

Mit der Rücknahme des Mangelfacherlasses (s. MID vom 23.08.2006) ergibt sich für die Kolleginnen und Kollegen, die sich derzeit in der Ausbildung zum Lehramt (Referendariat oder OVP-B-Ausbildung) befinden, folgende arbeitsrechtliche Situation und Fallgestaltungen:

1. SeiteneinsteigerInnen, die nach der OVP-B ausgebildet werden und noch im Laufe des Schuljahres 2006/2007 eingestellt werden

Die Einstellung erfolgte im Angestelltenverhältnis mit dem Zusatz, dass bei Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Befristung entfällt. Auch nach einer Rechtsauffassung aus dem MSW (s. unten die Falldarstellung mit Erläuterungen) gilt für diese Gruppe noch der aufgehobene Mangelfacherlass. Dies bedeutet, dass diese Fallgruppe, sollte diese Rechtsauffassung Bestand halten, bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen, verbeamtet werden könnte.

Die Schulministerin, Frau Sommer, hat allerdings in einer Landtagsanfrage 13.09.2006 den Eindruck vermittelt, als ob das MSW letztlich dieser einzelnen Rechtsauffassung zugunsten dieser Fallgruppe nicht zustimmen würde. Damit ist es nicht unwahrscheinlich, dass nach einer Antragstellung auf Verbeamtung, diese abgelehnt wird. Dies bedeutet, dass bei Ablehnung der Verbeamtung nach dem Vorbereitungsdienst juristische Schritte – also Widerspruch und ggfls. bei GEW-Mitgliedschaft Antrag auf Rechtsschutz bei der GEW – eingeleitet werden sollte. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Mangelfacherlass auch zutrifft: Mangelfach muss vorliegen und die Altersgrenze 45 Jahre noch nicht erreicht sein.

2. SeiteneinsteigerInnen, die nach der OVP-B ausgebildet werden und erst zum Schuljahr 2007/2008 eingestellt werden

Auch nach der Rechtsauffassung aus dem MSW (s. unten) wäre dann der Mangelfacherlass nicht mehr gültig und anzuwenden. Damit wäre diese Fallgruppe, sofern sie über 35 Jahre alt sind, ohne eine Möglichkeit der Verbeamtung und ein entsprechender Antrag wird höchstwahrscheinlich abgelehnt.

Gegen eine derartige Ablehnung raten wir ebenfalls juristische Schritte einzulegen. Die Begründung kann darauf fußen, dass die teilweise Rücknahme des Mangelfacherlasses vom 15.06.2005, aufgrund begründeten Vertrauensschutzes rechtswidrig ist, so dass dieser bis zum ursprünglichen Enddatum „Einstellungsverfahren 2007/2008“ noch gültig wäre.

Zumindest trifft auch auf diese Fallgruppe, die nachfolgende Bewertung der 3. Fallgruppe zu.

3. SeiteneinsteigerInnen, die nach der OVP-B ausgebildet werden und erst nach dem Einstellungsverfahren 2007/2008 eingestellt werden

Die Einstellung erfolgte im Angestelltenverhältnis mit dem Zusatz, dass bei Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Befristung entfällt. Damit entsteht ein unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Mit dem 1. November 2006 werden/waren diese KollegInnen bereits in den TV-L übergeleitet (worden) mit den Besitzstandsregelungen des TV-Überleitung. Es waren bzw. werden also die Sozialzuschläge erhalten worden bzw. bleiben.

Nach unserer Auffassung müsste bei Wegfall der Befristung und damit Umwandlung in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis kein neues Arbeitsverhältnis entstehen, sondern das alte mit einer neuen Eingruppierung fortgeführt werden. Sollte bis dahin der Mangelfacherlass nicht erneuert oder die Höchstaltersgrenze nicht wie gefordert heraufgesetzt werden, ist eine Argumentation auf Grundlage des dann nicht mehr bestehenden Mangelfacherlasses juristisch nicht durchsetzbar.

Bei Bestehen des Vorbereitungsdienstes entsteht ein Anspruch auf die Eingruppierung als sogenannter Erfüller. Dies bedeutet bei Grund-/Hauptschullehrkräften (bzw. Sek.I) gem. den Lehrerrichtlinien BAT III und bei Sek. II – Lehrkräften BAT IIa. Die Überleitung wäre dann nach dem TV-L-Überleitungstabelle für Lehrkräfte bei Grund/Hauptschullehrkräften E 11 und bei Sek.II-Lehrkräften E 13.

Nach dem TV-Überleitung steigt man in die Stufe der höheren Entgeltgruppe, in der man mindestens so viel verdient wie bisher. Ein Mindest-Gehaltszuwachs wird durch einen *Garantiebetrag* sichergestellt. (50€ in Entgeltgruppe 9 bis 15). Also müsste diese Fallgruppe mit Besitzstand (also Sozialzuschläge) in die jeweilig zustehenden Entgeltgruppen einsortiert werden. Es gilt danach die Höherstufung nach TV-L und nicht mehr nach BAT, also kein Bewährungs- oder Altersaufstieg mehr. Aber die Besitzstände wären zumindest gewahrt.

Sollte das MSW diese Rechtsauffassung nicht teilen und diese Fallgruppe nach TV-L (ohne Besitzstand und damit TVÜ) einstellen wollen, sollte juristischen Schritte ggfls. mit Hilfe des GEW-Rechtsschutzes erwogen werden. Nach Prüfung jeden Einzelfalles können dann die Erfolgsaussichten geklärt werden.

4. ReferendarInnen, die als BeamtInnen auf Widerruf eingestellt sind und zum Zeitpunkt der Einstellung auf eine Lehramtsstelle älter als 35 Jahre sind und noch im Laufe des Schuljahres 2006/2007 eingestellt werden

Nach Ansicht des MSW (s. unten) gehört diese Fallgruppe zu dem Einstellungsverfahren 2006/2007 und müsste danach – soweit die übrigen Voraussetzungen für die Verbeamtung vorliegen – noch verbeamtet werden.

Bei Ablehnung der Verbeamtung nach dem Vorbereitungsdienst sollten juristische Schritte – also Widerspruch ( **Achtung: Frist von 4 Wochen beachten!**) und ggfls. bei GEW-Mitgliedschaft Antrag auf Rechtsschutz bei der GEW – eingeleitet werden.

Sollten die übrigen Voraussetzungen für die Verbeamtung nicht vorliegen, müssten wie in unserer 4. Fallgruppe (unten) juristische Schritte erwogen werden unter Bezugnahme auf Gleichbehandlung mit den OVP-B-SeminaristInnen.

5. ReferendarInnen, die als BeamtInnen auf Widerruf eingestellt sind und zum Zeitpunkt der Einstellung auf eine Lehramtsstelle älter als 35 Jahre sind und erst zum Schuljahr 2007/2008 oder später eingestellt werden

Für diese Fallgruppe wird das MSW sicherlich die Auffassung vertreten, dass hier dann tatsächlich nur TV-L ohne Besitzstandsregelungen (also TV-Ü) Anwendung findet.

Wie folgendes Beispiel zeigt, ist dann der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ sicher nicht mehr gewahrt:

Beispielfall:

Angestellte/r - Beamtin bzw. Beamter – Angestellte/r nach dem TV-L 41 Jahre alt, **verheiratet, 1 Kind** Vergütungsgruppe BAT IIa (E13 mit Besitzstand), Besoldungsgruppe A 13 ; TVL gem. der Überleitungstabelle: E 13:

BAT-alt	Beamter/in	TV-L, St. 1
Brutto: 4.001,63 €	Brutto: 3.832,37 €	Brutto: 2.745,- €
Nettobezüge: 2.518,45 €	Nettobezüge: 2.855,20 €	Nettobezüge: 1871,01 €

Das MSW hatte allerdings diese Fallgruppe für den Lehrerberuf unter anderem damit geworben, dass entweder verbeamtet wird oder aber vergleichbar nach BAT eingestellt würde.

Dieses Vertrauen der Geworbenen wäre gebrochen, wenn das MSW den TV-L ohne Überleitung anwendet. Hier wären dann auch diesem Grund ebenfalls – je nach Einzelfallprüfung – juristische Schritte zu erwägen.

---

Anlage: **Auszug aus einer Fallgruppendarstellung - eine Rechtsauffassung aus dem MSW:**

**Fallkonstellation 3:**

"Seiteneinsteiger" im Schuljahr 2004/2005

- ▶ Einstellung erfolgte zum 30.08.2004/06.09.2004
- ▶ Einstellung erfolgte im Angestelltenverhältnis für die Dauer von 2 Jahren
- ▶ Die Lehrkräfte wurden von der Rentenversicherungspflicht befreit, sofern bei ihnen nach Ablauf des 2-jährigen Vorbereitungsdienstes (30.08.2006/06.09.2006) die Voraussetzungen zu Einstellung ins Beamtenverhältnis gegeben waren

- ▶ Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des 30.08.2006/06.09.2006

Abzustellen ist bei der nun letztmaligen Anwendung des Ausnahmeerlasses darauf, dass die Lehrkräfte zum Schuljahresbeginn 2006/07 neu - i.S. von erstmalig auf Dauer - eingestellt werden.

Bei den Seiteneinsteigern endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes das befristete Arbeitsverhältnis.

Als Neueinstellung unterfallen sie somit dem Ausnahmeerlass (auch wenn die konkrete Personenauswahl in der Tat bereits im Listen-/Auswahlverfahren zu Beginn des Seiteneinsteiger-Vorbereitungsdienstes erfolgt ist).

Der Mangelfacherlass ist daher anwendbar.

#### **Fallkonstellation 4:**

AV 3 / AV 4 zum Schuljahr 2006/2007

- ▶ Einstellung von Referendaren, die erst im laufenden 1. Halbjahr des Schuljahres 2006/2007 den Vorbereitungsdienst beenden
- ▶ Einstellung erfolgt zwar nicht unmittelbar zu Beginn des Schuljahres 2006/2007, die Lehrkräfte wurden aber im Rahmen des Ausschreibungs- und Listenverfahrens zum Schuljahr 2006/07 ausgewählt.

Gemeint sind das 3. AV im März 2006 und das 4. AV im Mai 2006 mit dem Einstellungsziel Schuljahresbeginn 2006/2007.

Wie bei der Fallkonstellation 3 werden diese Bewerber nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes (05.09.2006) noch zum Schuljahresbeginn eingestellt.  
Der Mangelfacherlass ist daher anwendbar.